



**Kleine Anfrage der CVP-Fraktion
betreffend Wohnsitzpflicht für Kandidierende, Traktandum 9 der Kantonsratssitzung vom
25. Januar 2018
vom 6. Februar 2018**

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Februar 2018

Am 6. Februar 2018 reichte die CVP-Fraktion dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Wohnsitzpflicht für Kandidierende, Traktandum 9 der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2018 ein.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Durch wen und wann wurde das Bundesamt um eine Vorprüfung gebeten?

Der Regierungsrat verabschiedete am 17. Januar 2017 den Entwurf einer Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in erster Lesung und eröffnete mit Schreiben vom 19. Januar 2017 die externe Vernehmlassung mit Frist bis zum 18. Mai 2017. Das Bundesamt für Justiz wurde gleichentags durch die Direktion des Innern eingeladen, bis zu diesem Datum eine Vorprüfung vorzunehmen. Es war zu einer fristgerechten Einreichung des Berichts allerdings, wie sich auf Nachfragen der Direktion des Innern hin zeigte, wegen einer personellen Überlastungssituation nicht im Stande. Die Direktion des Innern entschied daraufhin in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz, diesem die Vorlagen mit den Regierungsratsanträgen gemäss zweiter Lesung vom 27. Juni 2017 sowie mit den Kommissionsanträgen vom 23. Oktober 2017 (Synopsen gemäss Vorlagen Nrn. 2762.7 bis 2762.11) zuzustellen. Die Zustellung dieser Unterlagen ans Bundesamt für Justiz erfolgte nach Abschluss der Kommissionsarbeiten (Datum der letzten Sitzung: 23. Oktober 2017) mit Schreiben der Direktion des Innern vom 6. November 2017.

2. Weshalb beantragte der Regierungsrat zuerst die Erheblicherklärung der Motion und klärte nicht schon damals den jetzt aufgezeigten möglichen Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit ab?

Es entspricht dem üblichen Vorgehen bei einem Gesetzgebungsverfahren, dass die Fachdirektion die Vorprüfung kantonaler Erlasse durch den Bund entweder vor der ersten Lesung des Regierungsrats oder zwischen der ersten und der zweiten Lesung des Regierungsrats veranlasst. Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen ist eine solche Vorprüfung hingegen nicht vorgesehen. Angesichts der Tatsache, dass auch andere Kantone die Wählbarkeit in das kantonale Parlament an den Wohnsitz im Wahlkreis anknüpfen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. September 2015, Vorlage Nr. 2438.2 – Laufnummer 15029, Ziff. 3, Seite 3), war überdies nicht davon auszugehen, dass die Motion nicht in Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung stehen könnte.

3. Wann ist die Antwort des Bundesamtes beim Regierungsrat eingegangen?

Die Antwort des Bundesamtes ging am 21. Dezember 2017 bei der Direktion des Innern ein.

4. Hat sich der Regierungsrat inhaltlich mit der Antwort befasst? Wenn ja, was war seine Konklusion aus der Abklärung zuhanden des Kantonsrats? Wenn nein, warum nicht?

Der Regierungsrat hat sich inhaltlich nicht mit der Antwort des Bundesamtes auseinandergesetzt. Hätte das Bundesamt für Justiz die Vorprüfung fristgerecht vor der zweiten Lesung des Gesetzes zugestellt, wären die wichtigsten Punkte in den Bericht und Antrag des Regierungsrats eingeflossen. Als dann der Bericht schliesslich eintraf, kam es auf der Direktion des Innern um Weihnachten / Neujahr zu einem Versehen, weshalb der Regierungsrat nicht über den Inhalt des Vorprüfungsberichtes informiert wurde. Die Direktion des Innern bedauert dies.

Die Frau Landammann händigte dem Gesamtreferenzrat zu Beginn der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2018 die Antwort des Bundesamtes aus und teilte mit, dass sie aufgrund des Fazits des Bundesamtes für Justiz am Antrag des Regierungsrats festhalten werde.

5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass solches Vorgehen das Miteinander und das Vertrauen seitens des Kantonsrats in den Regierungsrat fördert?

Wie erwähnt wurde nicht bewusst darauf verzichtet, dem Gesamtreferenzrat den Vorprüfungsbericht zuzustellen, sondern es handelt sich um ein Versehen ohne Systematik; daher stellt sich die Vertrauensfrage nicht.

6. Ist der Regierungsrat bereit, die Anfrage an das Bundesamt sowie dessen Antwort der CVP-Fraktion, mindestens aber dem Kommissionspräsidium in Kopie zur Verfügung zu stellen?

Die Anfragen der Direktion des Innern an das Bundesamt für Justiz vom 19. Januar 2017 und vom 6. November 2017 sowie das Antwortschreiben des Bundesamtes für Justiz vom 20. Dezember 2017 (Eingang Direktion des Innern: 21. Dezember 2017) werden den Fraktionspräsidien sowie der Kommissionspräsidentin in Kopie zur Verfügung gestellt.

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2018